



## **ANLAGE "C"**

### **INFORMATIONEN ÜBER PERSONENBEZOGENE DATEN VON BETROFFENEN PERSONEN UND DRITTEN** **(Art. 13. und 14 der DSGVO Nr. 2016/679)**

#### **Offene Vergabe für die Lieferung von Gütern und Dienstleistungen und diesbezügliche Führung der Verträge**

Wir informieren Sie darüber, dass Ihre personenbezogenen Daten sowie Gerichtsdaten im Einklang mit den Vorgaben der Datenschutzverordnung 2016/679 (DSGVO) verwendet werden. Dies gilt im Hinblick auf die Verarbeitungsweise als auch für die Aufbewahrung der Daten, wobei die Vertraulichkeit gewährleistet werden muss.

Dazu werden sowohl händische als auch telematische Mittel verwendet und es werden eng zweckgebundene organisatorische und verarbeitungstechnische Methoden angewandt, sowie organisatorische Mittel auch materieller Art, die die Rechtmäßigkeit, die Korrektheit und die Transparenz bei der Verarbeitung, die Genauigkeit, Unversehrtheit, Vertraulichkeit und Minimierung der Daten gewährleisten.

Die Beschränkung der Daten für diesen Zweck und ihre Aufbewahrungsfristen finden Sie nachfolgend.

#### **Verantwortliche/r der Datenverarbeitung**

Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist die Stadtgemeinde Bozen in der Person des Bürgermeisters pro tempore, E-Mail-Adresse [VDV@gemeinde.bozen.it](mailto:VDV@gemeinde.bozen.it).

#### **Datenschutzbeauftragter**

Der Verantwortliche für den Datenschutz der Gemeinde Bozen ist unter der E-Mail-Adresse: [dpo@gemeinde.bozen.it](mailto:dpo@gemeinde.bozen.it) oder unter der Telefonnummer 339/6996698, erreichbar.

#### **Zweck der Datenverarbeitung und die entsprechende Rechtsgrundlage**

Die Verarbeitung ist für die Durchführung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse unter Beachtung spezifischer gesetzlicher Verpflichtungen notwendig.

Die von Ihnen mitgeteilten personenbezogenen Daten und Gerichtsdaten werden zum Zwecke der Überprüfung des Bestehens der allgemeinen Voraussetzungen in Anwendung des gvD Nr. 50 vom 18.04.2016 des sog. „Kodex der öffentlichen Verträge“ i.g.F., des Landesgesetzes Nr. 16 vom 17.12.2015 „Bestimmungen über die öffentliche Auftragsvergabe“, der Gemeindeordnung über das Vertragswesen Nr. 3 vom 25.01.2018 sowie des Landesgesetzes Nr. 17 vom 22.10.1993 i.g.F. verwendet.

Die Gemeindeverwaltung bedient sich eines offenen Ausschreibungsverfahrens für die Ausfindigmachung von interessierten Wirtschaftstreibenden, die mit der Gemeinde einen Dienstleistungsvertrag abschließen möchten.

Im Zuge des Verwaltungsverfahrens, mit welchem die Ausschreibungsmodalitäten genehmigt werden, wird die Ausschreibung vom zuständigen Gemeindeamt gemäß den vorgenannten Gesetzesbestimmungen durchgeführt, um den Zuschlag zu erteilen, die Überprüfung der erklärten Voraussetzungen durchzuführen und darauffolgend den Vertrag abzuschließen.

An die anschließende Vertragsunterzeichnung erfolgt die Führung des genannten Vertrages auf der Grundlage der Rechten und Pflichten laut vorliegender Ausschreibungskriterien.

---



Bei der Führung des Vertrages werden die entsprechenden Daten bei der Auszahlung des Entgeltes im Einklang mit den im Kapitel 2 "Ausgabengebarung" des 3. Titels der Gemeindeordnung über das Rechnungswesen i.g.F., genehmigt mit GR-Beschluss Nr. 94 vom 21.12.2017, verarbeitet und mitgeteilt.

Während dieser Tätigkeiten können die verschiedenen Daten, die Sie betreffen (Gerichtsdaten, Ordnungsmäßigkeit in steuerrechtlicher Hinsicht, Ordnungsmäßigkeit in Bezug auf die geleisteten Beiträge, bekleidete Ämter im Unternehmen, Eintragung in Berufsverzeichnissen, meldeamtliche Daten, Personalausweis oder gleichwertiges Dokument), bei Dritten überprüft und erworben werden: Dies erfolgt durch die direkte Einsicht in Datenbanken oder durch die Beantragung einer Ordnungsmäßigkeitsbescheinigung oder anderer Zertifizierungen bei anderen Körperschaften oder Konzessionären von öffentlichen Diensten, wie dem Justizministerium, der Agentur für Einnahmen, dem NISF und anderen Rentenkassen, Handelskammern, Berufsverbänden, Provinzen und Gemeinden.

Diese Verfahren sind im Kapitel V des DPR Nr. 445 vom 28.12.2000 i.g.F. "Einheitstext der verwaltungsmäßigen Beurkundungen" sowie im Kapitel V des gvD Nr. 82 vom 7.3.2005 i.g.F. "Kodex der digitalen Verwaltung" geregelt.

Wenn sie durch Ersatzerklärung einer beeideten Bezeugungsurkunde angegeben haben, dass die Sie betreffenden Daten im Besitz von Privatpersonen sind (Daten betreffend die technische oder wirtschaftlich-finanzielle Leistungsfähigkeit, berufliche Qualifikation), können besagte Privatpersonen (Banken, vormalige Auftraggeber, Zertifizierungseinrichtungen) im Rahmen der Überprüfungstätigkeiten befragt werden.

Die Daten werden im Rahmen des Gesetzes Nr. 190 vom 06.11.2012, Art. 1, Absatz 32 i.g.F. veröffentlicht.

### **Mitteilung**

Ihre Daten können an folgende Empfänger übermittelt werden:

1. an andere Körperschaften oder Privatpersonen, die im Besitz Ihrer Daten sind, im Rahmen der Tätigkeiten zur Überprüfung der von Ihnen angegebenen Ersatzerklärungen in Bezug auf Zertifizierungen und Bezeugungsurkunden sowie im Rahmen von Überprüfungen von Amts wegen;
2. an den Schatzmeister für die Auszahlung der Entgelte;
3. an Dritte in Erfüllung von eventuell eingereichten, gesetzlich zugelassenen Anträgen auf Einsicht.
4. an Dritte über direkten Zugang und unter den vorhandenen Voraussetzungen laut Art. 50 des DPR Nr. 82 i.g.F. vom 7. März 2005;
5. an ermächtigte oder vom Amtsinhaber delegierte Angestellte von Gemeindeämtern laut Anlage A der Gemeinde- und Organisationsordnung;
6. Die Daten können weiters von Systemverwaltern der Gemeinde Bozen, welche direkten Zugang haben, verarbeitet werden;

Die Daten werden im Einklang mit den Vorgaben und Einschränkungen des Art. 1 Abs. 32 des G. Nr. 190 vom 6.11.2012 i.g.F. veröffentlicht.

### **Aufbewahrung und Wiederbenutzung**

Die Daten werden im Einklang mit den Kriterien, die im Handbuch für die Dokumentenverwaltung der Stadtgemeinde Bozen vorgegeben sind, zum Zwecke der Archivierung im öffentlichen Interesse aufbewahrt.

---



Die Daten werden - nachdem sie zum Schutz Ihrer Rechte und Freiheiten entpersonalisiert wurden - ausschließlich zu statistischen Zwecken wiederverwendet und in einigen Fällen an Dritte übermittelt.

Die Daten, welche in den meldeamtlichen Informatiksystemen zur Führung dokumentaler Akten und der Buchhaltungsführung zusammenfließen, können für die neuen Verarbeitungstätigkeiten für institutionelle Zwecke wiederverwendet werden.

### **Rechte der betroffenen Person**

Die Rechte der betroffenen Person sind in den Artikeln 15, 16, 17, 18, 20 und 21 der DSGVO 2016/679 angeführt. Es handelt sich um:

- das Recht der betreffenden Person, eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; das Recht auf Zugriff auf besagte Daten und das Recht auf die im Art. 15 aufgelisteten Informationen;
- Recht auf unverzügliche Berichtigung der Daten sowie auf Vervollständigung fehlender Daten;
- Recht auf Löschung der Daten bei Vorliegen der im Art. 17 angegebenen Gründe;
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung bei gegebenen Voraussetzungen laut Art. 18 sowie Recht auf Mitteilung auf Aufhebung der besagten Einschränkung;
- Recht auf Übertragung der Daten zu den im Art. 20 genannten Bedingungen;
- Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung der Daten zu den im Art. 21 genannten Bedingungen.

### **Recht auf Beschwerde beim Garanten für Datenschutz**

Die betroffene Person kann beim Garanten für Datenschutz eine Beschwerde einreichen.

Angaben zur entsprechenden Vorgehensweise finden Sie hier:  
<http://www.garanteprivacy.it/web/guest/home/docweb/-/docweb-display/docweb/4535524> .

### **Einbringung der Daten**

Die Einbringung der Daten ist verpflichtend für die Durchführung der entsprechenden Aufgaben.

Aufgrund der nicht erfolgter Einbringung der Daten kann den eingebrachten Anträgen nicht stattgegeben werden.

---